

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“

vom 07.12.2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2017, S. 5)

1. Änderung vom 12.12.2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2017, S. 39)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Halbsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ²Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

- (1) Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).
- (2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 kann bis zum 15. August des gleichen Jahres nachgereicht werden.

§ 3 Form des Antrags

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermit-

teln. ²Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
4. ein tabellarischer Lebenslauf.

(3) ¹Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in

- a) einem grundständigen rechtswissenschaftlichen oder
- b) einem von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkannten Studiengang mit einem rechtswissenschaftlichen Anteil von mindestens 30 ECTS

an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder drei Jahren umfassen.

2. ¹Es müssen hinreichende englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens einjähriges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem im Wesentlichen Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag, oder eine Hochschulzugangsberechtigung nach mindestens einjähriger Schulzeit in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a) Test of English as a Foreign Language Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten,
- b) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit einem Test Band Score von mindestens 6,5,
- c) ein äquivalentes Ergebnis in einem vergleichbaren Testverfahren. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht länger als fünf Jahre vor dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt lag.

3. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.
- (2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss eines grundständigen Studiums im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 135 ECTS in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss eines den Vorgaben von Absatz 1 Ziffer 1 entsprechenden Studiums rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss eines den Vorgaben von Absatz 1 Ziffer 1 entsprechenden grundständigen Studiums spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. ⁶Nimmt der Bewerber im Rahmen des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 an einer staatlichen Pflichtfachprüfung im Fach Rechtswissenschaft teil, so ist ihm, wenn die Prüfungsleistung bis zum Studienbeginn des Masterstudiums erbracht werden kann, für die Nachreichung des Abschlusszeugnisses eine längere Frist, längstens jedoch bis zum Abschluss des ersten Fachsemesters im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ einzuräumen. ⁷Der Bewerber ist gegenüber der Universität zum Nachweis der Voraussetzungen für die Fristverlängerung, insbesondere der Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung verpflichtet. ⁸Der Nachweis ist spätestens bis zur Anmeldung zur ersten Prüfung im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ zu erbringen. ⁹Wird der Nachweis über die Teilnahme an der Staatlichen Pflichtfachprüfung nicht rechtzeitig erbracht oder das Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 nicht fristgemäß nachgereicht, erlischt die Zulassung.
 2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen rechtswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) ¹Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Die Auswahlkommission besteht aus drei Personen. ³Zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrer an, das weitere Mitglied gehört dem hauptberuflichen Personal des höheren Dienstes an. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.
- (5) Die Auswahlkommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für den Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) ¹Die verfügbaren Studienplätze werden nach folgenden Kontingenten vergeben:
 1. Achtzig vom Hundert der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber vergeben, die über einen Abschluss in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a verfügen.
 2. Zwanzig vom Hundert der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber vergeben, die über einen Abschluss in einem als fachverwandt anerkannten Studiengang im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b verfügen.

²Sind innerhalb eines Kontingentes mehr Studienplätze zu vergeben, als dem Kontingent Bewerber zugeordnet wurden, so werden die übrigen Studienplätze an Bewerber des anderen Kontingents vergeben.
- (3) ¹Die Auswahlkommission erstellt innerhalb eines jeden Kontingents eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 124 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle wie folgt in Punkte überführt:

Notenwerte	Rankingpunkte
1,0	124
1,1	120
1,2	116
1,3	112
1,4	108
1,5	104
1,6	100
1,7	96
1,8	92
1,9	88
2,0	84
2,1	80
2,2	76
2,3	72
2,4	68
2,5	64
2,6	60
2,7	56
2,8	52
2,9	48
3,0	44
3,1	40
3,2	36
3,3	32
3,4	28
3,5	24
3,6	20
3,7	16
3,8	12
3,9	8
4,0	4

³Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss nachgewiesenen Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁴Legt der Bewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt.

2. ¹Für ein vom Bewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 36 Punkte vergeben werden. ²Das Motivationsschreiben soll die Motivation des Bewerbers für den Studiengang erkennen lassen. ³Das Motivationsschreiben ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und darf einen Umfang von maschinenschriftlichen zwei Seiten DIN A 4 unter Nutzung einer Schriftgröße von mindestens 12 Punkten nicht überschreiten; überschreitet das Motivationsschreiben den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten zwei Seiten des Motivationsschreibens berücksichtigt. ⁴Die Bewertung eines Motivationsschreibens erfolgt durch die Auswahlkommission; die Festlegung der Zuständigkeiten erfolgt durch Beschluss des Dekanats. ⁵Die Auswahlkommission ist an die Bewertung gebunden.
 3. Für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte sowie einschlägige errungene Auszeichnungen und ehrenamtliche Tätigkeiten, die über die Eignung und Motivation für das gewählte Masterstudium besonderen Aufschluss geben, können maximal 72 Punkte vergeben werden.
 4. Für besondere akademische Leistungen, die über die regelmäßig im Erststudium zu erbringenden Leistungen hinausgehen und die über die Eignung und Motivation für das gewählte Masterstudium besonderen Aufschluss geben, können maximal 12 Punkte vergeben werden.
- (2) ¹Die Bewertung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Auswahlkommission; Absatz 1 Ziffer 2 Sätze 4 und 5 bleiben unberührt. ²Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens allgemeine Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von Motivationsschreiben, Tätigkeiten, Auslandsaufhalten, Auszeichnungen und Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1 bis 4 beschließen; die Auswahlkommission und das die Motivationsschreiben bewertende Personal ist an die Beschlüsse gebunden.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 244 Punkte. ²Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/18.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12.12.2017 besagt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.